

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Einheitsbewertung der Hausgrundstücke und Vermögensteuer 1928

Die Einheitswertbescheide, welche die Neubewertung der Grundstücke nach dem Stande vom 1. Januar 1928 enthalten, haben als Bewertungsunterlage immer noch den Wehrbeitragswert, wovon ein gewisser Prozentsatz als Jeßtwert gelten soll. Bei solchem Bewertungsverfahren kann es leicht vorkommen, daß die so festgestellten Einheitswerte erheblich über den wirklichen Werten liegen. Der Einheitswertbescheid gibt bekanntlich nur die Bewertung an, aber keine Steuerfestsetzung. Die vorgenommene Bewertung ist indessen bindend für die Vermögensteuerveranlagung. Ist ein Grundstück über den wirklichen Wert hinaus bewertet, so führt das zu einer ungerechtfertigten Vermögensteuerveranlagung. Für gewisse Fälle sind durch Erlaß des Reichsfinanzministers vom 22. Mai 1929 Billigkeitsmaßnahmen vorgesehen. In diesem Erlaß wird darauf hingewiesen, daß seit dem 1. Januar 1925 die zwangsbewirtschafteten Grundstücke eine erhebliche Wertsteigerung, wie wohl nicht zu bezweifeln ist, erfahren haben. Dieser Wertsteigerung mußte für 1928 im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit durch Erhöhung der Bewertungssätze bzw. durch Verminderung der prozentualen Abschläge vom Wehrbeitrag Rechnung getragen werden. Es erschien angesichts der schwankenden Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt und der verschiedenen Beurteilung der zukünftigen Entwicklung kaum möglich, im einzelnen Fall den tatsächlichen Wert der zwangsbewirtschafteten Hausgrundstücke zuverlässig festzustellen, zumal da nur eine geringe Zahl von Hausverkäufen als Vergleichsobjekte zur Verfügung stand. Gerade dieser Umstand war auch einer der wesentlichsten Gründe dafür, daß für die Bewertung 1928 nochmals der Wehrbeitragswert als Ausgangspunkt genommen wurde. Es wird aber angenommen, daß nach einer neuerdings aufgestellten Kaufpreisstatistik über in der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1928 erfolgte Verkäufe von solchen Häusern das Niveau der festgestellten Einheitswerte 1928 unter dem Niveau der tatsächlich erzielten Kaufpreise liegt. Eine Ermäßigung der für 1928 maßgebenden Bewertungssätze kommt infolgedessen nicht in Betracht. Gesuchen um Ermäßigung der Vermögensteuer, die mit dem allgemeinen Hinweis darauf begründet werden, daß der Einheitswert den tatsächlichen Wert des Grundstücks übersteigt, soll nicht entsprochen werden.

Nur in Fällen, in denen ein Haus tatsächlich in letzter Zeit verkauft worden ist und der Kaufpreis nicht unerheblich, d. h. um mehr als 15% unter dem Einheitswert für 1928 liegt, soll die Vermögensteuer 1928 entsprechend erlassen werden. Wenn ferner, insbesondere infolge irrtümlicher Angaben des Eigentümers in der Vermögenserklärung, die Art oder Beschaffenheit des Hauses sowie bei gemischten Grundstücken das Verhältnis der Mieterträge unrichtig beurteilt worden ist und dieser Fehler bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Einheitswertbescheid nicht bemerkt wurde, soll im Billigkeitswege Ermäßigung der Vermögensteuer eintreten. Solche Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni 1929 beim Finanzamt einzureichen. Innerhalb dieser Frist eingegangene Anträge gelten auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn die Begründung des Antrags binnen einer angemessenen Frist nach Ablauf des obigen Zeitpunktes beim Finanzamt eingeht.

Sehr häufig sind Einsprüche gegen den Einheitswertbescheid lediglich aus Vorsicht eingelegt worden.

Solche Einsprüche können bis zum 30. Juni 1929 zurückgenommen werden, ohne daß Rechtsmittelkosten entstehen. (II/857)

### Steuererklärung für die preußische Gewerbesteuer nach dem Ertrage für 1929. Fristablauf: 30. Juni 1929

Eine Steuererklärung ist abzugeben:

1. für alle Unternehmen, deren Gewerbeertrag in dem Kalenderjahr 1928 den Betrag von 6000 RM. überstiegen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Ertrags für alle Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
3. für alle Unternehmen, für welche vom Vorsitzenden des Gewerbebesteuerausschusses eine Erklärung besonders verlangt wird.

Die Zusendung eines Steuererklärungsformulars gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung. Die Ausfüllung des Formulars, welches klar genug gehalten ist, dürfte keinen Schwierigkeiten begegnen, jedenfalls nicht wenn Buchführung vorliegt, die auf die steuerliche Gewinnermittlung bereits Rücksicht nimmt. Ist das Einkommen aus Gewerbebetrieb nicht auf Grund von Buchführung ermittelt, so ist die Berechnung oder Schätzung des Gewinns kurz in dem für diesen Zweck im Formular frei gelassenen Raum zu erläutern. Es wird indessen heute wohl nur noch sehr vereinzelt vorkommen, daß ein Gewerbetreibender angesichts der ihm bei Schätzung drohenden Nachteile eine den steuerlichen Vorschriften gerecht werdende Buchführung für entbehrlich hält. Eventuell erleichtert ihm die Buchstelle des Zentralverbandes den Weg zur Buchführung. In der UHRMACHERKUNST Nr. 1 ist die Gewerbeertragsteuer näher besprochen. Die Buchstelle des Zentralverbandes stellt auf Anfrage die betreffende Nummer unentgeltlich zur Verfügung. In dem Erklärungs-

## Was ersieht man aus dem Uhrmacher-Adreßbuch?

**Der Fabrikant und Großhändler:** Die Adressen sämtlicher Deutschen Uhrmacher, die für seine Werbung unentbehrlich sind.

**Der Uhrmacher:** Die Adressen von Kollegen, die er hier und da kennengelernt hat und mit denen er in Verbindung bleiben will. Ein umfangreiches Lieferantenverzeichnis zur Anknüpfung von neuen Geschäftsverbindungen oder zum Nachschlagen von besonderen Adressen. Das Wort- und Bildzeichenverzeichnis von Warenzeichen, das jeder Uhrmacher dringend zur Feststellung besonders von Schmuck- und Besteckfabrikanten braucht.

Das Uhrmacher-Adreßbuch ist zum

Preis von 12 RM. von uns zu beziehen.

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher,  
Halle (Saale), Königstraße 84**